



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 14/2012

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Architektur mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät für
Architektur der Fachhochschule Köln

vom 27. Juli 2012



Herausgegeben am 06. August 2012

**Satzung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Studiengang Architektur
mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts (B.A.)
der Fakultät für Architektur
der Fachhochschule Köln**

Vom

27. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Köln vom 4. April 2011 (Amtliche Mitteilung 04/2011) wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anrechnungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.
- (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 bis 3 angerechnet. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt. Den Studierenden trifft eine Offenbarungspflicht über anderweitige zum Zeitpunkt der Einschreibung an der Fachhochschule Köln bereits abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen. Hat ein Prüfling an der Fachhochschule Köln in einem Modul einen Prüfungsversuch unternommen, ist die Anrechnung einer an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbrachten Prüfungsleistung auf dieses Modul ausgeschlossen, solange die Einschreibung fortbesteht.
- (6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer. Ein Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den ECTS-Koordinator oder die ECTS-Koordinatorin zu richten.“

2. **§ 16** wird wie folgt geändert:

2.1 § 16 Absatz 4 wird zwischen Satz 2 und Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Ist keine besondere Gewichtung festgelegt, ist die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen zu bilden.“

2.2 § 16 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. In dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.“

3. In **§ 24** werden die Überschrift und die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Modulprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (168 CP) und der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium (12 CP).

(2) In den folgenden 18 Modulen sind durch studienbegleitende Prüfungen Credits (CP) zu erwerben:

1. Pflichtbereich (153 CP)

- BM 1.1 Städtebau I	6 CP
- BM 1.2 Entwerfen, Konstruieren + Gebäudelehre I + II	24 CP
- BM 1.3 Grundlagen der Tragwerksplanung	4 CP
- BM 1.4 Gestaltung	14 CP
- BM 1.5 Baugeschichte I	4 CP
- BM 1.6 Bautechnik	8 CP
- BM 3.1 Städtebau II	4 CP
- BM 3.2 Entwerfen, Konstruieren + Theorie I	12 CP
- BM 3.3 Planungs- und Bauökonomie	12 CP
- BM 3.4 Künstlerisch Experimentelles Entwerfen	8 CP
- BM 3.5 Baugeschichte II	4 CP
- BM 3.6 Integrierte Gebäudetechnik	4 CP
- BM 4.2 Entwerfen, Konstruieren + Theorie II	12 CP
- BM 4.6 Ressourcenschonendes Bauen	4 CP
- BM 5.1 Projekt / angewandter Entwurf	12 CP
- BM 5.2 Projektergänzungsmodule	9 CP
- BM 6.2 Thesisergänzungsmodule	9 CP
- BM 6.3 Exkursion	3 CP

2. Wahlbereich (15 CP):

Aus dem Katalog der Wahlmodule, aufgeführt in der Anlage 1 unter BM 5.3, sind fünf Module auszuwählen.

Innerhalb der einzelnen Wahlmodule BM 5.3a bis BM 5.3x kann je nach Angebot frei gewählt werden. Nach Rücksprache und Zusage durch den ECTS-Koordinator oder die ECTS-Koordinatorin kann auch auf das Angebot des Zentrums für akademische Qualifikation (ZaQwW) oder anderer Studiengänge der Fachhochschule Köln und anderer Hochschulen zurückgegriffen werden. Für alle Wahlmodule sind zusammen 15 Credits nachzuweisen.

Zu Beginn eines jeden Semesters unterrichtet die Fakultät die Studierenden über das jeweils aktuelle Angebot aus dem Wahlbereich der Fakultät durch Aushang.“

4. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
5. Die bisherige **Anlage** (Studienplan) wird wie aus der Anlage ersichtlich neu gefasst.

Art. 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2011/12 ein Studium in dem Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

(2) Die vor dem Wintersemester 2011/12 bereits in den Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Köln eingeschriebenen Studierenden können ihr Studium nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 4. April 2011 (Amtliche Mitteilung 04/2011) noch bis zum 31.08.2016 abschließen.

(3) Falls eine Studierenden oder ein Studierender von der bisherigen zur neuen Prüfungsordnung wechseln möchte, so können bereits geleistete Module mit vergleichbaren Credits angerechnet werden. Die Anrechnung wird durch den ECTS-Koordinator oder die ECTS-Koordinatorin der Fakultät für Architektur durchgeführt. Sollte im Einzelfall mit der Satzung eine Betroffenheit der oder des bereits in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in ihrer oder seiner Dispositionsfreiheit einhergehen, trifft der Prüfungsausschuss gesonderte und geeignete Verfahrensregelungen.

(4) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln vom 15.06.2011 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 13.06.2012.

Köln, den 27.07.2012

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage:
Studienplan (neu)

Bachelor-Studiengang Architektur (BA) | Studienverlauf und Modulstruktur

1. Semester	CP	2. Semester	CP	3. Semester	CP	4. Semester	CP	5. Semester	CP	6. Semester	CP
BM 1.1 Städtebauliches Entwerfen I 1V·2Ü·3SE H		Städtebauliches Entwerfen II 1V·2Ü·3SE PK	6	BM 3.1 Sozio-ökonomische Grundlagen und Planungsrecht 2V·1Ü·1SE H, K		Städtebauliches Entwerfen III 2Ü·2SE PK	4	BM 5.1 Projekt/ angewandter Entwurf		BM 6.1 Bachelor-Thesis	
BM 1.2 Entwerfen I 1V·2Ü·7SE		Entwerfen II 1V·2Ü·7SE PK		BM 3.2 Architekturtheorie I 1V·3SE H		Architekturtheorie II 1V·3SE H					
Gebäudelehre I 1V·3SE		Gebäudelehre II 1V·3SE PK		Entwerfen III 1V·2Ü·5SE A		Entwerfen IV 1V·2Ü·5SE A					
Konstruieren I 1V·2Ü·7SE		Konstruieren II 1V·2Ü·7SE PK	24	Konstruieren III 1V·2Ü·5SE A		Konstruieren IV 1V·2Ü·5SE A		2Ü PK	12	1SU PK	12
BM 1.3 Grundlagen der Tragwerksplanung 2SU·2SE		Grundlagen der Tragwerksplanung 2SU·2SE K	4	Tragwerksplanung I 1V·1Ü·2SE A	12	Tragwerksplanung II 1V·1Ü·2SE A	12	BM 5.2 Projektergänzungsmodul 2V·1SU PK		BM 6.2 Thesisergänzungsmodul Wissenschaftliches Arbeiten 1V·1SU kB	
BM 1.4 Grundlagen der Gestaltung 1V·2Ü·5SE		Grundlagen der Gestaltung 1V·2Ü·5SE A		BM 3.3 Planungs- und Bauökonomie I 2V·2SU·8SE K		Planungs- und Bauökonomie II 2V·2SU·8SE K	12	Projektergänzungsmodul 2V·1SU PK		Stegreife 1V·1SU PK	
Geometrie und CAD 1V·2Ü·3SE		Geometrie und CAD 1V·2Ü·3SE A	14	BM 3.4 Künstlerisch-experimentelles Entwerfen 2Ü·4SE		Künstlerisch-experimentelles Entwerfen 2Ü·4SE A		Projektergänzungsmodul 2V·1SU PK	9	Analysemodul 1V·1SU PK	9
BM 1.5 Baugeschichte I 2V·2SE		Baugeschichte I 2V·2SE K	4	Freihandzeichnen 1Ü·1SE		Freihandzeichnen 1Ü·1SE A	8	BM 5.3 Wahlmodul 2SU	3	BM 6.3 Exkursionen 1SU kB	3
BM 1.6 Baustofflehre und Bauphysik I 3V·2P·3SE K		Baustofflehre und Bauphysik II 3V·2P·3SE K	8	BM 3.5 Baugeschichte II 2V·2SE		Baugeschichte II 2V·2SE K	4	BM 5.3 Wahlmodul 2SU	3	BM 5.3 Wahlmodul 2SU	3
				BM 3.6 Integrierte Gebäudetechnik 1,5V·2Ü·4,5SE K	4	BM 4.6 Ressourcenschonendes Bauen 1,5V·2Ü·4,5SE K	4	BM 5.3 Wahlmodul 2SU	3	BM 5.3 Wahlmodul 2SU	3
26 Summe Module	1	6			2		6		5		6
Summe SWS	25	25		24,5		23,5		14		12	
180 Summe CP	30	30		30		30		30		30	

Wahlmodule 3CP

BM 5.3a Einführung in die Denkmalpflege 2V·4SE K	BM 5.3v Sondergebiete der Bauorganisation 2SU·4S PK
BM 5.3b Stadtbaugeschichte 2V·4SE R	BM 5.3w Exkursion 1SU·6SE kB
BM 5.3c Kunstwissenschaften 2V·4SE R	BM 5.3x Angebot anderer Studiengänge / Hochschulen
BM 5.3d Einführung in Corporate Architecture 1,5V·1Ü·3SE PK	
BM 5.3e Räumliches Zeichnen 2SU·4SE PK	
BM 5.3f Architekturdarstellung 2SU·4SE PK	
BM 5.3g Formfindung 2SU·4SE PK	
BM 5.3h Architekturfotografie 0,5V·1,5Ü·4SE PK	
BM 5.3i Stadtraum-Gestaltung 2SU·4SE H	
BM 5.3j Tragwerksplanung III 2SU·4SE PK	
BM 5.3k Sondergebiete der Tragwerksplanung 2SU·4SE mP	
BM 5.3l Verkehrsplanung 2SU·4SE H	
BM 5.3m Barrierefreies Planen 2SU·4SE P	
BM 5.3n Vermessungskunde I 1V·1Ü·4SE PK	
BM 5.3o Bauaufnahme I 2Ü·4SE PK	
BM 5.3p Einführung in das energieoptimierte Bauen 2Ü·4SE PK	
BM 5.3q Grün- und Freiflächenplanung 2Ü·4SE PK	
BM 5.3r Städtebauliche Gebäudelehre 2SU·4SE mP	
BM 5.3s Technical English for Architects 2Ü·4SE PK	
BM 5.3t Bauen mit dem Computer 2S·4SE PK	
BM 5.3u Städtebauliches Entwerfen 1V·1Ü·4SE mP	

Lehrveranstaltungen	
V Vorlesung	SU seminaristischer Unterricht Ü Übung S Seminar P Praktikum SE Selbststudium
Prüfungsformen	
K Klausur	PK Präsentation mit Kolloquium mP mündliche Prüfung H Hausaufgabe R Referat
KB Kontrollierte Beteiligung	A Abgabe

Anmerkung
1,5 SWS bedeutet eine Doppelstunde je Woche, aber nur in 11 Wochen des Semesters.
Die angebotenen Wahlmodule können jederzeit, d.h. unabhängig vom jeweiligen Studiensemester belegt werden.